

80. Gesetz vom 10. Oktober 2007, mit dem das Gemeindebeamten-gesetz 1970 geändert wird

80. Gesetz vom 10. Oktober 2007, mit dem das Gemeindebeamten-gesetz 1970 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gemeindebeamten-gesetz 1970, LGBL Nr. 9, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 49/2007, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 2 wird in der lit. c das Zitat „nach § 14 des Tiroler Kindergarten- und Hortgesetzes, LGBL Nr. 14/1973, in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Zitat „nach § 14 des Tiroler Kindergarten- und Hortgesetzes“ ersetzt.

2. Im Abs. 1 des § 3 wird in der Z. 4 die Wortfolge „fachliche und körperliche Eignung“ durch die Wortfolge „persönliche und fachliche Eignung“ ersetzt.

3. § 3a hat zu lauten:

„§ 3a

Anerkennung von Ausbildungen im Rahmen der europäischen Integration

(1) Unionsbürger und Staatsangehörige anderer Vertragsparteien des EWR-Abkommens und der Schweiz sowie deren Angehörige erfüllen die besonderen An-stellungserfordernisse (§ 6 Abs. 1) auch dann, wenn ihre Ausbildung oder Prüfung

a) nach den Abs. 3 bis 11 oder,

b) soweit das besondere Anstellungserfordernis den Nachweis einer Berufsberechtigung verlangt, nach den betreffenden berufsrechtlichen Vorschriften allein oder in Verbindung mit einer Berufspraxis als dem jeweiligen besonderen Anstellungserfordernis gleichwertig anerkannt wurde. Dies gilt auch für Staatsangehörige anderer Staaten, soweit sie aufgrund von Verträgen im Rahmen der europäischen Integration Unionsbürgern hinsichtlich der Arbeitsbedingungen gleichgestellt sind.

(2) Angehörige von Unionsbürgern und Staatsangehörigen anderer Vertragsparteien des EWR-Abkommens und der Schweiz sind ungeachtet der Staatsangehörigkeit:

a) ihre Ehegatten,

b) ihre Verwandten und die Verwandten ihrer Ehegatten in absteigender Linie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und, sofern sie ihnen Unterhalt gewähren, darüber hinaus,

c) ihre Verwandten und die Verwandten ihrer Ehegatten in aufsteigender Linie, sofern sie ihnen Unterhalt gewähren.

(3) Auf Antrag eines nach Abs. 1 Begünstigten ist eine erfolgreich absolvierte Ausbildung oder eine erfolgreich abgelegte Prüfung als dem jeweiligen besonderen Anstellungserfordernis gleichwertig anzuerkennen, wenn

a) diese Ausbildung oder Prüfung in einem EU-Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens, in der Schweiz oder in einem anderen Staat im Sinn des Abs. 1 zweiter Satz Voraussetzung für die Ausübung eines der angestrebten Verwendung im Wesentlichen entsprechenden Berufes ist oder wenn es sich bei dieser Ausbildung oder Prüfung um eine gleichgestellte Ausbildung im Sinn des Art. 12 der Richtlinie 2005/36/EG handelt, und

b) diese Ausbildung oder Prüfung außer im Fall des Art. 12 Abs. 2 zweiter Satz der Richtlinie 2005/36/EG zumindest unmittelbar unter jenem Niveau nach Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG liegt, dem die nach dem jeweiligen besonderen Anstellungserfordernis erforderliche Ausbildung oder Prüfung zuzuordnen ist.

(4) Auf Antrag eines Begünstigten, der die Voraussetzungen nach Abs. 3 nicht erfüllt, ist die Ausübung eines der angestrebten Verwendung im Wesentlichen entsprechenden Berufes als dem jeweiligen besonderen Anstellungserfordernis gleichwertig anzuerkennen, wenn er

a) diesen Beruf in den letzten zehn Jahren vor der Antragstellung in einem im Abs. 3 lit. a genannten Staat, nach dessen Recht dieser Beruf auch ohne eine bestimmte fachliche Befähigung ausgeübt werden darf, mindestens

zwei Jahre lang vollzeitlich bzw. im Fall einer Teilzeitbeschäftigung entsprechend länger ausgeübt hat, und

b) für die Ausübung dieses Berufes eine Ausbildung absolviert oder eine Prüfung abgelegt hat, die zumindest unmittelbar unter jenem Niveau nach Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG liegt, dem die nach dem jeweiligen besonderen Anstellungserfordernis erforderliche Ausbildung oder Prüfung zuzuordnen ist.

(5) Die Ausbildung bzw. Prüfung im Sinn des Abs. 3 oder Abs. 4 lit. b ist durch Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise, die von den nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Staates zuständigen Behörden oder Stellen ausgestellt worden sind, nachzuweisen. Die Ausbildung oder Prüfung muss überwiegend in einem oder mehreren der im Abs. 3 lit. a genannten Staaten absolviert bzw. abgelegt worden sein. Dies gilt nicht, wenn der betreffende Beruf in einem der im Abs. 3 lit. a genannten Staaten aufgrund einer von diesem anerkannten, in einem Drittstaat absolvierten Ausbildung bzw. abgelegten Prüfung zumindest drei Jahre lang vollzeitlich bzw. im Fall einer Teilzeitbeschäftigung entsprechend länger ausgeübt wurde. Die Ausübung des Berufes ist durch eine Bescheinigung des betreffenden Staates nachzuweisen.

(6) Die Anerkennung ist unter der Bedingung auszusprechen, dass der Antragsteller nach seiner Wahl entweder einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang nach Art. 3 Abs. 1 lit. g der Richtlinie 2005/36/EG absolviert oder eine Eignungsprüfung nach Art. 3 Abs. 1 lit. h der Richtlinie 2005/36/EG erfolgreich ablegt, wenn

a) die Dauer seiner Ausbildung im Sinn des Abs. 3 oder Abs. 4 lit. b zumindest ein Jahr unter der Dauer der nach dem jeweiligen besonderen Anstellungserfordernis erforderlichen Ausbildung liegt, oder

b) 1. seine Ausbildung in jenen Fächern, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die angestrebte Verwendung ist, im Vergleich zur nach dem jeweiligen besonderen Anstellungserfordernis geforderten Ausbildung in zeitlicher Hinsicht ein wesentlich geringeres Ausmaß aufweist oder

2. seine Ausbildung oder Prüfung in jenen Fächern, deren Kenntnis wesentliche Voraussetzung für die angestrebte Verwendung ist, im Vergleich zur nach dem jeweiligen besonderen Anstellungserfordernis geforderten Ausbildung oder Prüfung hinsichtlich der vermittelten Inhalte wesentlich von dieser Ausbildung oder Prüfung abweicht oder

c) er im Fall des Abs. 3 in jenen Fächern, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die angestrebte

Verwendung ist, keine Ausbildung bzw. Prüfung oder eine Ausbildung bzw. Prüfung nur in dem in der lit. b umschriebenen Umfang absolviert bzw. abgelegt hat, weil diese Verwendung auch Tätigkeiten umfasst, die nach den Rechtsvorschriften des anderen Staates nicht Teil des Berufsbildes sind.

(7) In den Fällen des Abs. 6 bedarf es für die Anerkennung weder der Absolvierung eines Anpassungslehrganges noch der Ablegung einer Eignungsprüfung, wenn die Ausbildung oder Prüfung des Antragstellers, allenfalls in Verbindung mit einer Berufsvorbereitung oder Berufspraxis, jene Kriterien erfüllt, die die Europäische Kommission in den nach Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG im Zusammenhang mit der Vorlage gemeinsamer Plattformen angenommenen Maßnahmen vorgegeben hat.

(8) Die Einzelheiten der Anerkennung sind im Anerkennungsbescheid festzulegen. In den Fällen des Abs. 6 lit. b und c ist bei der Festlegung des Umfangs des Anpassungslehrganges bzw. der Eignungsprüfung zu berücksichtigen, ob der Antragsteller im Rahmen einer Berufspraxis in einem im Abs. 3 lit. a genannten Staat oder einem Drittstaat Kenntnisse erworben hat, die die Unterschiede in der Ausbildung oder Prüfung teilweise ausgleichen. Werden diese Unterschiede zur Gänze ausgeglichen, so darf weder ein Anpassungslehrgang noch eine Eignungsprüfung vorgeschrieben werden. Für die Absolvierung des Anpassungslehrganges bzw. die Ablegung der Eignungsprüfung ist eine angemessene Frist festzulegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so ist die Anerkennung für erloschen zu erklären.

(9) Die Anerkennung ist jedenfalls zu versagen, wenn der Antragsteller fremdsprachig ist und nicht über die für die angestrebte Verwendung nach § 3 Abs. 3 erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(10) Anträge auf Anerkennung sind schriftlich einzubringen. Der Antrag hat das besondere Anstellungserfordernis, auf das sich die Anerkennung beziehen soll, sowie die Ausbildungen bzw. Prüfungen einschließlich allfälliger Praxiszeiten, aufgrund deren die Anerkennung vorgenommen werden soll, zu bezeichnen. Dem Antrag sind weiters die entsprechenden Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise und Bescheinigungen über eine Berufsausübung anzuschließen.

(11) Über Anträge auf Anerkennung von Ausbildungen oder Prüfungen ist ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb von vier Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen, zu entscheiden.“

4. § 9 hat zu lauten:

„§ 9

Provisorisches Dienstverhältnis

(1) Das Dienstverhältnis ist zunächst provisorisch.

(2) Das provisorische Dienstverhältnis kann mit Bescheid gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt während der ersten sechs

Monate des Dienstverhältnisses (Probezeit)

1 Kalendermonat, nach Ablauf der Probezeit

2 Kalendermonate, nach Vollendung des

zweiten Dienstjahres

3 Kalendermonate.

Die Kündigungsfrist hat mit dem Ablauf eines Kalendermonats zu enden.

(3) Während der Probezeit ist die Kündigung ohne Angabe von Gründen, später nur mit Angabe des Grundes möglich. Die Bestimmungen über die Probezeit sind auf den Beamten, der unmittelbar vor dem Beginn des Dienstverhältnisses mindestens ein Jahr in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde oder zum Gemeindeverband in gleichwertiger Verwendung zugebracht hat, nicht anzuwenden.

(4) Kündigungsgründe sind insbesondere:

a) Nichterfüllung von Definitivstellungserfordernissen,

b) Mangel der für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlichen gesundheitlichen Eignung,

c) unbefriedigender Arbeitserfolg,

d) pflichtwidriges Verhalten,

e) Bedarfsmangel.“

5. Nach § 9 wird folgende Bestimmung als § 9a eingefügt:

„§ 9a

Definitives Dienstverhältnis

(1) Das Dienstverhältnis wird auf Antrag des Beamten definitiv, wenn er neben den Anstellungserfordernissen

a) die für seine Verwendung vorgesehenen Definitivstellungserfordernisse erfüllt und

b) eine Dienstzeit von vier Jahren im provisorischen Dienstverhältnis vollendet hat.

Der Eintritt der Definitivstellung ist mit Bescheid festzustellen.

(2) In die Zeit des provisorischen Dienstverhältnisses können die in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder zu einem inländischen Gemeindeverband verbrachten Zeiten bis zu einem Höchstausmaß von zwei Jahren eingerechnet werden, wenn sie für die Festsetzung des Vorrückungstages (§ 10 Abs. 2) berücksichtigt wurden.

(3) Die Wirkung des Abs. 1 tritt während eines Disziplinarverfahrens und bis zu drei Monaten nach dessen rechtskräftigem Abschluss nicht ein. Wird jedoch das Disziplinarverfahren eingestellt oder der Beamte freigesprochen, so tritt die Wirkung des Abs. 1 rückwirkend ein. Im Fall eines Schuldspruches ohne Strafe kann mit Bescheid festgestellt werden, dass die Wirkung des Abs. 1 rückwirkend eintritt, wenn

a) die Schuld des Beamten gering ist,

b) die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und

c) keine dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(4) Endet das Disziplinarverfahren anders als durch Einstellung, Freispruch oder Schuldspruch ohne Strafe und sind außerdem die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt, so kann die Dienstbehörde aus berücksichtigungswürdigen Gründen schon während des dreimonatigen Zeitraumes im Sinn des Abs. 3 die Definitivstellung vornehmen.“

6. Im § 24a wird im dritten Satz des Abs. 3 und im zweiten Satz des Abs. 4 das Wort „sechswöchigen“ jeweils durch das Wort „mehrwöchigen“ ersetzt.

7. Im Abs. 4 des § 24h werden das Zitat „nach § 25 Abs. 2 des Tiroler Mutterschutzgesetzes 2005, LGBl. Nr. 63, in der jeweils geltenden Fassung,“ durch das Zitat „nach § 25 Abs. 2 des Tiroler Mutterschutzgesetzes 2005“ und das Zitat „nach § 7 des Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 2005, LGBl. Nr. 64, in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Zitat „nach § 7 des Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 2005“ ersetzt.

8. Im Abs. 3 des § 24i wird der dritte Satz aufgehoben.

9. Im Abs. 3 des § 24j wird folgender Satz angefügt: „In diesen Zeitraum von zehn Jahren sind auch Zeiten in früheren Dienstverhältnissen zur Gemeinde bzw. zum Gemeindeverband, in denen die regelmäßige Wochendienstzeit nach dieser Bestimmung oder einer vergleichbaren auf diesen Beamten damals anzuwendenden Regelung herabgesetzt war, einzurechnen.“

10. Im Abs. 1 des § 25a wird die Wortfolge „körperlichen oder geistigen Eignung“ durch die Worte „gesundheitlichen Eignung“ ersetzt.

11. § 30 hat zu lauten:

„§ 30

Besoldungsansprüche

(1) Für die Besoldungsansprüche der Beamten gelten die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften für Landesbeamte sinngemäß, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Für den Anspruch der Beamten auf Fahrtkostenzuschuss gilt § 16 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes.

(2) Die Erlassung von Verordnungen aufgrund der im Abs. 1 genannten gesetzlichen Vorschriften obliegt hinsichtlich der Reisegebühren und der besonderen Zulage zum Gehalt nach § 14 Abs. 1 lit. a des Landesbeamtengesetzes 1998 der Landesregierung, im Übrigen dem Gemeinderat.

(3) Das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 gilt mit der Maßgabe, dass während der Leistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes die Bezüge ruhen.“

12. Im Abs. 1 des § 34b wird in der Z. 1 der lit. b das Zitat „nach § 19 des Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes, LGBl. Nr. 51/1990, in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Zitat „nach § 19 des Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes“ ersetzt.

13. Im § 34e wird folgender Satz angefügt:

„Hat der Beamte einen Karenzurlaub nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 2005 bzw. dem Mutterschutzgesetz 1979 oder dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005 in Anspruch genommen, so wird der Verfallstermin um jenen Zeitraum hinausgeschoben, um den dieser Karenzurlaub das Ausmaß von zehn Monaten übersteigt.“

14. Der Abs. 4 des § 34h wird aufgehoben.

15. Im Abs. 2 des § 36c hat die lit. b zu lauten:

„b) während der Dauer der allgemeinen Schulpflicht vom Schulbesuch befreit ist (§ 15 des Schulpflichtgesetzes 1985) oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,“

16. In den Abs. 5 und 6 des § 36c werden die Worte „ruhegenussfähige Gemeindedienstzeit“ jeweils durch die Wortfolge „ruhegenussfähige Dienstzeit zur Gemeinde bzw. zum Gemeindeverband“ ersetzt.

17. Im Abs. 1 des § 36d wird im ersten Satz die Wortfolge „von Schwiegereltern und Schwiegerkindern sowie von Wahl- und Pflegeeltern“ durch die Wortfolge „von Schwiegereltern, Schwiegerkindern, Wahl- und Pflegeeltern sowie von leiblichen Kindern der Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt,“ ersetzt.

18. Im Abs. 4 des § 36d hat der erste Satz zu lauten: „Die Abs. 1, 2 und 3 gelten auch zum Zweck der Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden schwerst erkrankten Kindern (Wahl-, Pflege- oder Stiefkindern) des Beamten sowie von leiblichen Kindern der Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt.“

19. § 43 hat zu lauten:

„§ 43

Übertritt in den Ruhestand

Der Beamte tritt mit dem Ablauf des Monats, in dem er sein 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand.“

20. Der Abs. 2 des § 44 hat zu lauten:

„(2) Der Beamte ist dienstunfähig, wenn er infolge seiner gesundheitlichen Verfassung seine dienstlichen Aufgaben nicht erfüllen und ihm kein mindestens gleichwertiger Arbeitsplatz zugewiesen werden kann, dessen Aufgaben er nach seiner gesundheitlichen Verfassung zu erfüllen imstande ist, und der ihm mit Rücksicht auf seine persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse billigerweise zugemutet werden kann.“

21. Nach § 45a wird folgende Bestimmung als neuer § 45b eingefügt:

„§ 45b

Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung

(1) Der Beamte kann durch die schriftliche Erklärung, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, seine Versetzung in den Ruhestand frühestens mit dem Ablauf des Monats bewirken, in dem er seinen 738. Lebensmonat vollendet, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 450 Monaten aufweist.

(2) § 45 Abs. 2, 3 und 4 gilt sinngemäß.“

22. Der bisherige § 45b erhält die Paragraphenbezeichnung „45c“.

23. Im Abs. 7 des § 46 wird der dritte Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Für die Hemmung und die Unterbrechung der Verjährung gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts mit der Maßgabe, dass die Geltendmachung eines Anspruchs im Verwaltungsverfahren einer Klage gleichzuhalten ist. Die zu ersetzenden Ausbildungskosten sind durch Abzug von den nach diesem Gesetz gebührenden Geldleistungen hereinzubringen; hierbei können unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen Raten festgesetzt werden. Ist die Hereinbringung durch Abzug nicht möglich, so ist der Ersatzpflichtige zum Ersatz zu verhalten. Leistet der Ersatzpflichtige nicht Ersatz, so sind die zu ersetzenden Ausbildungskosten nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 hereinzubringen.“

24. Im Abs. 6 des § 50a hat die lit. a zu lauten:

„a) § 81 mit der Maßgabe, dass die Wachdienstzulage nach Abs. 2 in der Verwendungsgruppe W3 66,1 Euro und in der Verwendungsgruppe W2 77,7 Euro beträgt,“

25. Die Überschrift des 8. Abschnittes hat zu lauten:

„Pensionsrechtliche Bestimmungen, Gemeindeverband für das Pensionsrecht der Tiroler Gemeindebeamten“

26. Vor § 52 wird folgende Bestimmung als neuer § 52 eingefügt:

„§ 52

Pensionsansprüche

(1) Pensionsansprüche sind alle Leistungen, auf die der Beamte und seine Hinterbliebenen und Angehörigen nach den Bestimmungen dieses Abschnittes Anspruch haben.

(2) Auf die Pensionsansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen ist der 3. Abschnitt des Landesbeamtengesetzes 1998 nach Maßgabe der Abs. 3 bis 10 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Pensionsansprüche bestehen gegenüber dem Gemeindeverband für das Pensionsrecht der Tiroler Gemeindebeamten. Dieser tritt in den §§ 36 Abs. 3, 55 Abs. 2 und 3, 58 Abs. 1, 71 Abs. 2 lit. b und 5, 73 Abs. 1, 2 lit. d und 8 sowie 74 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes 1998 an die Stelle des Landes Tirol. Dienstbehörde ist das jeweils zuständige Organ dieses Gemeindeverbandes.

(4) Soweit im Abs. 3 zweiter Satz nichts anderes bestimmt ist, tritt an die Stelle des Landes Tirol jeweils die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband. Weiters treten an die Stelle der Unfallfürsorge der Tiroler Landesbeamten jeweils die Unfallfürsorge der Tiroler Gemeindebeamten, an die Stelle des Wortes „Landesbeamte“ jeweils das Wort „Gemeindebeamte“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form, an die Stelle der Worte „ruhegenussfähige Landesdienstzeit“ jeweils die Wortfolge „ruhegenussfähige Dienstzeit zur Gemeinde bzw. zum Gemeindeverband“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form und an die Stelle der Wortfolge „Dienstverhältnis zum Land“ jeweils die Wortfolge „Dienstverhältnis zur Gemeinde bzw. zum Gemeindeverband“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form.

(5) Die §§ 18 Abs. 2 lit. a und 28 lit. a des Landesbeamtengesetzes 1998 gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Verweisung auf § 20 Abs. 1 Z. 5 BDG 1979 jeweils die Verweisung auf § 46 Abs. 2 dieses Gesetzes tritt.

(6) § 22 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes 1998 gilt mit der Maßgabe, dass in der lit. a an die Stelle der Verweisung auf § 50a BDG 1979 die Verweisung auf § 24j dieses Gesetzes tritt und in der lit. b das Zitat „§ 5 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 37a in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes 1998“ ersetzt wird.

(7) § 23 des Landesbeamtengesetzes 1998 gilt mit der Maßgabe, dass

a) im Abs. 3 der erste Satz zu lauten hat:

„Die durchrechnungsoptimierte Bemessungsgrundlage ist für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt

der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Monats liegt, zu dem der Beamte

a) frühestens seine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung nach § 45 in Verbindung mit § 112 oder § 113 hätte bewirken können oder

b) nach § 43 in der ab dem 1. Jänner 2022 geltenden Fassung in den Ruhestand übergetreten wäre, um 0,28 Prozentpunkte, im Fall der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung nach § 45b um 0,14 Prozentpunkte, zu kürzen.“

b) der Abs. 4 zu lauten hat:

„(4) Abs. 3 ist im Fall einer Versetzung in den Ruhestand nach § 45 oder § 45a, jeweils in Verbindung mit § 112, nicht anzuwenden.“

(8) § 27 des Landesbeamtengesetzes 1998 gilt mit der Maßgabe, dass die lit. a und b zu lauten haben:

„a) frühestens seine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung nach § 45 in Verbindung mit § 112 oder § 113 hätte bewirken können oder

b) nach § 43 in der ab dem 1. Jänner 2022 geltenden Fassung in den Ruhestand übergetreten wäre,“

(9) Die Erlassung einer Verordnung nach § 47 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes 1998 obliegt der Landesregierung.

(10) § 48 des Landesbeamtengesetzes 1998 gilt mit der Maßgabe, dass das Wort „Landesverwaltungsabgaben“ durch das Wort „Gemeindeverwaltungsabgaben“ ersetzt wird.“

27. Der bisherige § 52 erhält die Paragraphenbezeichnung „52a“.

28. Im Abs. 1 des neuen § 52a hat der erste Satz zu lauten:

„Die Vollziehung der Bestimmungen über die Pensionsansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen einschließlich der Festsetzung und Erfüllung dieser Pensionsansprüche, der Leistung der Überweisungsbeiträge nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und der Entscheidung in pensionsrechtlichen Angelegenheiten sowie die Entscheidung in sonstigen dienstrechtlichen Angelegenheiten, die sich nach der rechtskräftigen Versetzung des Beamten in den Ruhestand ergeben, obliegen einem Gemeindeverband, der aus allen Gemeinden gebildet wird, die in ihrem Dienstpostenplan Posten für Beamte vorgesehen haben.“

29. Der Abs. 2 des neuen § 52a hat zu lauten:

„(2) Die Gemeinde ist so lange Mitglied des Gemeindeverbandes, als durch diesen Pensionsansprüche von Beamten, die der Gemeinde zuzurechnen sind, bzw.

ihrer Hinterbliebenen oder Angehörigen zu erfüllen sind.“

30. Im Abs. 1 des § 54 wird der Klammerausdruck „(§ 52 Abs. 1)“ durch den Klammerausdruck „(§ 52a Abs. 1)“ ersetzt.

31. Der Abs. 2 des § 55 hat zu lauten:

„(2) Der Gemeindeverbandsausschuss wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Er hat alle in den Wirkungsbereich des Gemeindeverbandes fallenden Angelegenheiten zu besorgen, soweit diese nicht ausdrücklich der Gemeindeverbandsversammlung oder dem Gemeindeverbandsobmann übertragen sind. Der Gemeindeverbandsausschuss entscheidet in pensionsrechtlichen Angelegenheiten in zweiter Instanz. Gegen Bescheide des Gemeindeverbandsausschusses ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.“

32. Im Abs. 4 des § 55 wird das Zitat „der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBL. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Zitat „der Tiroler Gemeindeordnung 2001“ ersetzt.

33. Im Abs. 2 des § 56 hat die lit. c zu lauten:

„c) die Vollziehung der Beschlüsse der Gemeindeverbandsversammlung und des Gemeindeverbandsausschusses sowie die Vollziehung aller zur laufenden Geschäftsführung des Gemeindeverbandes gehörenden Angelegenheiten,“

34. Im Abs. 2 des § 56 wird folgende Bestimmung als lit. d angefügt:

„d) die Entscheidung in pensionsrechtlichen Angelegenheiten in erster Instanz.“

35. Die lit. f des § 59 hat zu lauten:

„f) Beiträge der Empfänger wiederkehrender Geldleistungen nach § 52 in Verbindung mit § 29 des Landesbeamtengesetzes 1998;“

36. Der Abs. 1 des § 61 hat zu lauten:

„(1) Für einen Beamten, der nach der Vollendung des 45. Lebensjahres in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis übernommen wurde, hat die Gemeinde die Hälfte des anfallenden Pensionsaufwandes zu ersetzen.“

37. Der Abs. 3 des § 61 hat zu lauten:

„(3) Sofern nicht bereits ein Ersatz nach Abs. 1 zu leisten ist, hat die Gemeinde für einen Beamten, der vor dem Zeitpunkt in den Ruhestand versetzt worden ist, zu dem er

a) frühestens seine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung nach § 45 in Verbindung mit § 112 oder § 113 hätte bewirken können oder

b) nach § 43 in der ab dem 1. Jänner 2022 geltenden Fassung in den Ruhestand übergetreten wäre,

für fünf Jahre die Hälfte und anschließend ein Viertel des Pensionsaufwandes zu ersetzen. Der Ersatz ist jedoch längstens bis zum Ablauf des Monats zu leisten, zu dem der Beamte frühestens seine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung hätte bewirken können bzw. zu dem er in den Ruhestand übergetreten wäre.“

38. Im § 61 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Pensionsaufwand umfasst den dem Gemeindeverband für die Erfüllung der Pensionsansprüche des Beamten bzw. seiner Hinterbliebenen oder Angehörigen entstehenden Aufwand.“

39. Im Abs. 1 des § 62 wird im zweiten Satz die Wortfolge „– auf volle Schillingbeträge aufgerundeten –“ aufgehoben.

40. Im Abs. 2 des § 62 hat die lit. e zu lauten:

„e) bei aufgelassenen Dienstposten der Pensionsaufwand für den letzten Dienstposteninhaber bzw. seine Hinterbliebenen oder Angehörigen;“

41. Im Abs. 2 des § 62 wird folgende Bestimmung als neue lit. f eingefügt:

„f) der Pensionsaufwand für Beamte bzw. ihre Hinterbliebenen oder Angehörigen, denen erstmals nach dem 31. Dezember 2007 ein Ruhe-, Versorgungs- oder Unterhaltsbezug oder ein Versorgungsgeld gebührt, sofern dieser Pensionsaufwand für die Berechnung der Schlüsselzahl nicht bereits nach lit. c, d oder e herangezogen wurde. Der Pensionsaufwand ist der Gemeinde zuzurechnen, in der der Beamte zuletzt im Dienst gestanden ist;“

42. Im Abs. 2 des § 62 erhält die bisherige lit. f die Buchstabenbezeichnung „g“.

43. Im Abs. 3 des § 62 wird das Zitat „im Sinne des § 2 lit. g des Landesbeamtengesetzes 1998“ durch das Zitat „im Sinn des § 76 des Landesbeamtengesetzes 1998“ ersetzt.

44. Im § 64 wird der Klammerausdruck „(§ 52)“ durch den Klammerausdruck „(§ 52a)“ ersetzt.

45. Die Überschrift des 10. Abschnittes hat zu lauten:

„Schluss- und Übergangsbestimmungen“

46. § 110 hat zu lauten:

„§ 110

Verwendung personenbezogener Daten

(1) Die Gemeinden und die Gemeindeverbände sowie der Gemeindeverband für das Pensionsrecht der Tiroler Gemeindebeamten dürfen von Beamten und ihren Angehörigen und Hinterbliebenen folgende Daten verarbeiten, sofern diese Daten für die Erfüllung der ihnen

nach diesem Gesetz jeweils zugewiesenen Aufgaben erforderlich sind: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Daten über Einkommensverhältnisse, Bankverbindungen, Sozialversicherungsverhältnisse einschließlich Sozialversicherungsnummer, Familienstand, Kinder und strafgerichtliche Verurteilungen.

(2) Darüber hinaus dürfen die Gemeinden und die Gemeindeverbände sowie der Gemeindeverband für das Pensionsrecht der Tiroler Gemeindebeamten folgende Daten verarbeiten, sofern diese Daten für die Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz jeweils zugewiesenen Aufgaben erforderlich sind:

a) von Beamten: Staatsbürgerschaft, Personalnummer, Daten über Aus- und Fortbildung, Gesundheitsdaten in Bezug auf Eignung, Verwendung, Dienstunfälle und Berufskrankheiten, dienstrechtsbezogene, besoldungsbezogene und pensionsbezogene Daten,

b) von Ehegatten von Beamten: Daten über Versorgungsgeld und Unterhaltsbezug,

c) von überlebenden Ehegatten von Beamten: Daten über Witwen- und Witwerversorgung und weitere pensionsbezogene Leistungen, Abfertigung, Unterhaltsbezug und Eheverhältnisse,

d) von früheren Ehegatten von Beamten: Daten über Versorgung und weitere pensionsbezogene Leistungen, Unterhaltsansprüche und empfangene Unterhaltsleistungen, Versorgungsgeld, Unterhaltsbezug, Eheverhältnisse und Gesundheitsdaten in Bezug auf Erwerbsunfähigkeit,

e) von Kindern von Beamten: Daten über Waiserversorgung und weitere pensionsbezogene Leistungen, Unterhaltsansprüche, Abfertigung, Versorgungsgeld, Unterhaltsbezug, Einkünfte, Schul- und Berufsausbildung, Gesundheitsdaten in Bezug auf Studienbehinderung und Erwerbsunfähigkeit.

(3) Die Gemeinden und die Gemeindeverbände sowie der Gemeindeverband für das Pensionsrecht der Tiroler Gemeindebeamten dürfen Daten nach den Abs. 1 und 2 an die Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, an die Träger der dienstrechtlichen Kranken- und Unfallfürsorgeeinrichtungen, an den jeweils zuständigen Sozialversicherungsträger und an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger übermitteln, sofern diese Daten jeweils für die Erfüllung der diesen Einrichtungen bzw. Organen obliegenden Aufgaben erforderlich sind.

(4) Die Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, die Träger der dienstrechtlichen Kranken- und Unfallfürsorgeeinrich-

tungen, der jeweils zuständige Sozialversicherungsträger und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger haben dem Gemeindeverband für das Pensionsrecht der Tiroler Gemeindebeamten zum Zweck der Vollziehung der pensionsrechtlichen Bestimmungen des 8. Abschnittes auf Ersuchen personenbezogene Daten zu übermitteln über

a) folgende Einkünfte, von deren Höhe die Höhe wiederkehrender Leistungen nach dem 8. Abschnitt abhängig ist:

1. die Höhe des Einkommens nach § 52 in Verbindung mit § 32 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes 1998 und

2. die Höhe von Einkünften nach § 52 in Verbindung mit § 40 Abs. 11 des Landesbeamtengesetzes 1998,

b) das Vorliegen von Versicherungsverhältnissen, die diesen Einkünften zugrunde liegen.

(5) Die Gemeinden und die Gemeindeverbände sowie der Gemeindeverband für das Pensionsrecht der Tiroler Gemeindebeamten haben zum Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen jedenfalls die im § 14 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes 2000 genannten Maßnahmen zu treffen.

(6) Die Gemeinden und die Gemeindeverbände sowie der Gemeindeverband für das Pensionsrecht der Tiroler Gemeindebeamten haben Daten nach den Abs. 1 und 2 zu löschen, sobald diese für die Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz jeweils zugewiesenen Aufgaben nicht mehr benötigt werden.“

47. § 111 hat zu lauten:

„§ 111

Verweisungen

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, beziehen sich Verweisungen auf Landesgesetze auf die jeweils geltende Fassung.

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, beziehen sich Verweisungen auf Bundesgesetze auf die im Folgenden jeweils angeführte Fassung:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 45/2007,

2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 10/2004,

3. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 56/2005,

4. Bauern-Sozialversicherungsgesetz – BSVG, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 31/2007,

5. Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 82/2005,

6. Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 13/2005,

7. Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 61/1997,

8. EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. I Nr. 7/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 118/2006,

9. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 24/2007,

10. Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 71/2004,

11. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz – GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 31/2007,

12. Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 169/2006,

13. Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, BGBl. I Nr. 8/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 155/2005,

14. Kriegspopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 169/2006,

15. Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 53/2007,

16. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 169/2006,

17. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 113/2006,

18. Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 56/2006,

19. Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 102/2006,

20. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 53, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 137/2001.“

48. Nach § 111 werden folgende Bestimmungen als §§ 112 bis 115 angefügt:

„§ 112

**Versetzung in den Ruhestand
bei einer beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit von 40 Jahren**

(1) Die §§ 45 und 45a sind auf Beamte, die in den in der linken Spalte der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder von Amts wegen frühestens mit dem Ablauf des Monats erfolgen kann, in dem der Beamte sein in der rechten Spalte der Tabelle angeführtes Lebensjahr vollendet, wenn er zum Zeitpunkt der Wirk-

samkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren aufweist:

bis einschließlich 31. Dezember 1954 60,

1. Jänner 1955 bis 31. Dezember 1955 61,

1. Jänner 1956 bis 31. Dezember 1956 62,

1. Jänner 1957 bis 31. Dezember 1957 63,

1. Jänner 1958 bis 31. Dezember 1958 64.

(2) Zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit im Sinn des Abs. 1 zählen:

a) die ruhegenussfähige Dienstzeit zur Gemeinde bzw. zum Gemeindeverband, wobei Teilzeitbeschäftigungen immer voll zu zählen sind,

b) bedingt oder unbedingt angerechnete Ruhegenussvordienstzeiten, für die ein Überweisungsbetrag nach § 308 ASVG, nach § 172 GSVG oder nach § 164 BSVG in der Höhe von 7 v. H. der Berechnungsgrundlage nach § 308 Abs. 6 ASVG, nach § 172 Abs. 6 GSVG bzw. nach § 164 Abs. 6 BSVG zu leisten war oder ist oder für die der Beamte einen besonderen Pensionsbeitrag geleistet hat oder noch zu leisten hat,

c) Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes bis zum Höchstausmaß von dreißig Monaten,

d) Zeiten der Kindererziehung im Sinn der §§ 8 Abs. 1 Z. 2 lit. g bzw. 227a und 228a ASVG, soweit sich diese Zeiten nicht mit Zeiten nach den lit. a, b und c decken, bis zum Höchstausmaß von 60 Monaten; dieses Höchstausmaß verkürzt sich um beitragsfrei zur ruhegenussfähigen Dienstzeit zur Gemeinde oder zum Gemeindeverband zählende Zeiten eines Karenzurlaubes nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 2005 bzw. nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder nach dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005 oder nach entsprechenden, früher in Geltung gestandenen Vorschriften,

e) nachgekaufte Zeiten nach den Abs. 3, 4 und 5.

(3) Beamte des Dienststandes können durch die nachträgliche Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages bewirken, dass beitragsfrei angerechnete Ruhegenussvordienstzeiten nach § 53 Abs. 2 lit. h und i des Pensionsgesetzes 1965 in der für Gemeindebeamte bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung als nachgekaufte Zeiten zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit zählen.

(4) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages nach Abs. 3 beträgt

a) für Zeiten nach § 53 Abs. 2 lit. h des Pensionsgesetzes 1965 in der für Gemeindebeamte bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung 101 v. H. und

b) für Zeiten nach § 53 Abs. 2 lit. i des Pensionsgesetzes 1965 in der für Gemeindebeamte bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung 202 v. H.

des Gehaltes eines Beamten der allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V. Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist das Datum maßgebend, an dem der Antrag auf nachträgliche Entrichtung des besonderen Pensionsbeitrages gestellt wurde.

(5) Der besondere Pensionsbeitrag beträgt für jeden vollen Monat der nachgekauften Zeiten nach Abs. 3 jenen Hundertsatz der Bemessungsgrundlage, der sich aus § 22 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 in der zum Zeitpunkt der Antragstellung für Gemeindebeamte geltenden Fassung ergibt.

(6) Wurden nach § 53 Abs. 2 lit. h und i des Pensionsgesetzes 1965 in der für Gemeindebeamte bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung beitragsfrei als Ruhegenussvordienstzeiten angerechnete Monate ganz oder zum Teil durch Leistung eines Erstattungsbetrages nach den jeweils anzuwendenden sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen entfertigt, so ist für die Berücksichtigung dieser entfertigten Monate für die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit anstelle des besonderen Pensionsbeitrages nach Abs. 3 der seinerzeit empfangene Erstattungsbetrag als besonderer Pensionsbeitrag zu leisten. Der Erstattungsbetrag ist mit jenem auf drei Kommastellen gerundeten Hundertsatz zu erhöhen, um den sich das Gehalt eines Beamten der allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage seit dem Monat der Auszahlung des Erstattungsbetrages an den Beamten bis zum Datum des Antrages auf nachträgliche Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages oder Erstattungsbetrages erhöht hat. Der Beamte hat den Nachweis über die Anzahl der entfertigten Monate zu erbringen und den Monat der Auszahlung des Erstattungsbetrages glaubhaft zu machen.

(7) Abs. 6 ist in allen nach dem Zeitpunkt seines Inkraft-Tretens eingeleiteten und in allen zu diesem Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig erledigten Verfahren betreffend die Bemessung des besonderen Pensionsbeitrages nach Abs. 3 anzuwenden.

(8) Beamte des Dienststandes können eine bescheidmäßige Feststellung ihrer beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit zu dem dem Einlangen des Antrages folgenden Monatsletzen beantragen. Dieses Antragsrecht wird mit der Rechtskraft der Feststellung konsumiert.

(9) Nach den Abs. 3 bis 6 entrichtete besondere Pensionsbeiträge sind dem Beamten auf Antrag zurückzuerstatten. Die zu erstattenden besonderen Pensionsbeiträge sind jeweils mit dem Hundertsatz zu erhöhen, um den sich das Gehalt eines Beamten der allgemeinen

Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V seit dem Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Zahlung geändert hat. Durch einen Antrag auf Erstattung erlischt eine allfällige Verpflichtung zur weiteren Leistung von besonderen Pensionsbeiträgen nach den Abs. 3 bis 6 in Raten.

§ 113

Übergangsbestimmung zu den §§ 45 und 45a

(1) Für Beamte, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, tritt an die Stelle des im § 45 Abs. 1 und 4 und im § 45a Abs. 1 lit. a angeführten 738. Lebensmonats der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:

2. Jänner 1948 bis 1. März 1948	740
2. März 1948 bis 1. Mai 1948	741
2. Mai 1948 bis 1. Juli 1948	742
2. Juli 1948 bis 1. September 1948	743
2. September 1948 bis 1. November 1948	744
2. November 1948 bis 1. Jänner 1949	745
2. Jänner 1949 bis 1. März 1949	746
2. März 1949 bis 1. Mai 1949	747
2. Mai 1949 bis 1. Juli 1949	748
2. Juli 1949 bis 1. September 1949	749
2. September 1949 bis 1. November 1949	750
2. November 1949 bis 1. Jänner 1950	751
2. Jänner 1950 bis 1. April 1950	752
2. April 1950 bis 1. Juli 1950	753
2. Juli 1950 bis 1. Oktober 1950	754
2. Oktober 1950 bis 1. Jänner 1951	755
2. Jänner 1951 bis 1. April 1951	756
2. April 1951 bis 1. Juli 1951	757
2. Juli 1951 bis 1. Oktober 1951	758
2. Oktober 1951 bis 1. Jänner 1952	759
2. Jänner 1952 bis 1. April 1952	760
2. April 1952 bis 1. Juli 1952	761
2. Juli 1952 bis 1. Oktober 1952	762
2. Oktober 1952 bis 1. Jänner 1953	763
2. Jänner 1953 bis 1. April 1953	764
2. April 1953 bis 1. Juli 1953	765
2. Juli 1953 bis 1. Oktober 1953	766
2. Oktober 1953 bis 1. Jänner 1954	767
2. Jänner 1954 bis 1. April 1954	768
2. April 1954 bis 1. Juli 1954	769
2. Juli 1954 bis 1. Oktober 1954	770
2. Oktober 1954 bis 1. Jänner 1955	771
2. Jänner 1955 bis 1. April 1955	772
2. April 1955 bis 1. Juli 1955	773
2. Juli 1955 bis 1. Oktober 1955	774
2. Oktober 1955 bis 1. Jänner 1956	775

2. Jänner 1956 bis 1. April 1956	776
2. April 1956 bis 1. Juli 1956	777
2. Juli 1956 bis 1. Oktober 1956	778
2. Oktober 1956 bis 1. Jänner 1957	779

(2) Auf Beamte, deren Versetzung in den Ruhestand nach § 44 vor dem 1. Jänner 2008 eingeleitet worden ist, ist § 45 in der am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

§ 114

Übergangsbestimmung zum Ausmaß des Ruhegenusses

Der Ruhegenuss von Beamten,

a) die bis spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 2007 eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von mindestens 15 Jahren aufweisen, oder

b) die

1. bis spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 2007 eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von mindestens zehn Jahren aufweisen,

2. vor dem 1. Oktober 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder zu einem inländischen Gemeindeverband aufgenommen wurden und

3. seit dem Zeitpunkt dieser Aufnahme bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Dienststand oder ihres Todes ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder zu einem inländischen Gemeindeverband stehen, beträgt mindestens 50 v. H. der durchrechnungsoptimierten Bemessungsgrundlage (§ 52 in Verbindung mit § 23 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes 1998) bzw. der gekürzten durchrechnungsoptimierten Bemessungsgrundlage (§ 52 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes 1998).

§ 115

Umsetzung von Gemeinschaftsrecht

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Hosp

Der Landesamtsdirektor:
Liener

1. Richtlinie 2003/88/EG des Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, ABl. 2003 Nr. L 299, S. 9,

2. Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. 2005 Nr. L 255, S. 22.“

Artikel II

(1) Für Ruhegenüsse, die erstmals im Jahr 2007 gebühren, beträgt der Kürzungsprozentsatz 0,25 Prozentpunkte.

(2) Auf Personen, die am 31. Dezember 2007 Anspruch auf eine monatlich wiederkehrende Leistung nach dem Pensionsgesetz 1965 in der für Gemeindebeamte am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung haben, sind die Bestimmungen über die Bemessung von monatlich wiederkehrenden Leistungen und die §§ 9 und 20 des Pensionsgesetzes 1965, jeweils in der für Gemeindebeamte am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung, weiterhin anzuwenden.

(3) Auf Beamte, deren Versetzung in den Ruhestand nach § 44 vor dem 1. Jänner 2008 eingeleitet worden ist, ist § 4 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 in der für Gemeindebeamte am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung in Verbindung mit Abs. 1 weiterhin anzuwenden.

(4) Auf Todesfälle bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 ist der Abschnitt V des Pensionsgesetzes 1965 in der für Gemeindebeamte bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft, soweit in den Abs. 2, 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z. 1, 2, 7, 10, 15, 16, 18, 20, 23, 32 und 47 tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(3) Art. II Abs. 1 tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

(4) Art. I Z. 19 tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

(5) Die §§ 45 und 45a des Gemeindebeamtengesetzes 1970 treten mit 1. Jänner 2022 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck